

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Juni 2013

Nr. 2013/963

Lüsslingen-Nennigkofen: Neue Reglemente aufgrund der Fusion

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen unterbreitet mit Schreiben vom 4. Februar 2013 folgende neue Reglemente zur Genehmigung:

- Reglement über die Wasserversorgung und Gebühren
- Reglement über die Abwasserbeseitigung (Abwasserreglement)
- Reglement über die Abwassergebühren mit Gebührenordnung
- Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren
- Gebührentarif zum Bauwesen
- Reglement über den Anschluss an das elektrische Verteilnetz.

Aufgrund der Fusion der Einwohnergemeinden Lüsslingen und Nennigkofen per 1. Januar 2013 mussten die bisherigen Reglemente überarbeitet und neue geschaffen werden. Die Gemeindeversammlung hat diesen neuen Reglementen am 24. Januar 2013 zugestimmt (Protokollauszüge vom 24. Januar 2013).

2. Erwägungen

Rechtlich sind nach den Vorprüfungen durch das Bau- und Justizdepartement keine Einwendungen anzubringen und die neuen Reglemente können genehmigt werden.

Die summarische Prüfung und Genehmigung der Reglemente erfolgt unter dem selbstverständlichen Vorbehalt einer - insbesondere - gerichtlichen Prüfung (Schätzungskommission, Verwaltungsgericht) in einem konkreten Anwendungsfall. Dieser Vorbehalt gilt explizit für § 1 Abs. 3 der Gebührenordnung zum Reglement über die Wasserversorgung (vgl. Vorprüfung vom 20. Dezember 2012).

3. Beschluss

- 3.1 Das neue Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren wird genehmigt.
- 3.2 Das neue Reglement über die Abwasserbeseitigung (Abwasserreglement) wird genehmigt.

- 3.3 Das neue Reglement über die Abwassergebühren mit Gebührenordnung wird genehmigt.
- 3.4 Das neue Reglement über die Wasserversorgung und Gebühren wird genehmigt.
- 3.5 Der Abschnitt „3. Bauwesen“ im neuen Gebührentarif wird genehmigt.
- 3.6 Das neue Reglement über den Anschluss an das elektrische Verteilnetz wird genehmigt.
- 3.7 Die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen hat die Genehmigungsgebühr von Fr. 2'000.00 und die Publikationskosten von Fr. 23.00, total Fr. 2'023.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen, Bürenstrasse 104, 4574 Nennigkofen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'000.00	(4210000 / 003 / 81087)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>2'023.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (tw)
 Bau- und Justizdepartement (ro) (2)
 Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung
 Amt für Raumplanung, mit 6 Reglementen
 Amt für Umwelt, mit 6 Reglementen
 Bau- und Werkkommission Lüsslingen-Nennigkofen, Bürenstrasse 104, 4574 Nennigkofen, mit 6 Reglementen
 Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen, Bürenstrasse 104, 4574 Nennigkofen, mit 6 Reglementen und mit Rechnung **(Einschreiben)**
 Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen: Der Abschnitt „3. Bauwesen“ im Gebührentarif wird genehmigt.“)